

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Christina Zurfluh Fraefel (SVP, Wädenswil), Mario Senn (FDP, Adliswil) und Karl Heinz Meyer (SVP, Neerach)

betreffend Keine Finanzierung von unabhängigen Dritten mit Kostenbeiträgen gemäss § 19 KiG

§ 19 Kirchengesetz soll wie folgt ergänzt werden:

Neuer Absatz 5, bestehender Absatz 5 wird zu Absatz 6:

5 Die Kostenbeiträge dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung von unabhängigen Dritten oder deren Programmen verwendet werden. Ausnahmen sind gestattet für Organisationen, welche sich nicht politisch oder religiös betätigen, und deren Programme.

Begründung:

Anlässlich der Beratung zum Rahmenkredit für die Kostenbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften (Vorlage 5976) hat sich gezeigt, dass das Kirchengesetz, als rechtliche Grundlage für Kostenbeiträge, offensichtlich zu wenig klar ausformuliert ist.

Mit den Kostenbeiträgen sollen die Tätigkeiten der anerkannten religiösen Religionsgemeinschaften mit Bedeutung für die ganze Gesellschaft unterstützt werden (§ 19 Abs. 2 KiG). Eine Weitergabe an unabhängige Dritte (ohne Beteiligung dieser Religionsgemeinschaften) widerspricht grundsätzlich dem Gedanken dieser Regelung, mit welcher die Förderung der wichtigen Tätigkeiten der anerkannten Religionsgemeinschaften, die häufig mit viel ehrenamtlichem Engagement verbunden sind, beabsichtigt ist. Es ist jedoch nicht sinnvoll, dass die anerkannten Religionsgemeinschaften mit den Kostenbeiträgen gemäss § 19 KiG einfach Programme und Organisationen unterstützen, welche mangels gesetzlicher Grundlage nicht direkt durch den Kanton finanziert werden können. Dies findet jedoch statt bzw. ist beabsichtigt (bspw. Beiträge an NGOs oder an nichtanerkannte Religionsgemeinschaften). Das KiG soll entsprechend dahingehend präzisiert werden, dass mit den Kostenbeiträgen vorwiegend Programme und Organisationen, welche massgeblich von den Religionsgemeinschaften getragen werden, finanziert werden dürfen. Dazu gehören bspw. auch den Kirchen nahestehende Organisationen wie CEVI, Jungwacht-Blauring, HEKS oder CARITAS. Die Weiterleitung von Beiträgen an Dritte und deren Programme soll nur dann möglich sein, wenn es sich nicht um Organisationen handelt, welche sich politisch oder religiös betätigen.

Christina Zurfluh Fraefel
Mario Senn
Karl Heinz Meyer